

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 10.06.1823 publ. 12.06.1823

in die hiesigen Häfen, um daselbst ihre Station zu nehmen, oder die aufgebrachten Preisen zu verkaufen, gänzlich verweigert, ihre Zulassung in denselben also lediglich auf Nothfälle beschränkt, und ihnen alsdann zur Pflicht gemacht werden soll, in möglichst kurzer Zeit wieder in See zu gehen. Indem daher diese höchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle geeignete Behörden wiederholt angewiesen, auf deren genaueste Befolgung zu halten, insbesondere auf alle in diesseitigen Gebiet sich etwa zeigenden Rasper zu achten, und in so fern deren wahrgenommen werden sollten, die ihnen für diesen Fall bereits ertheilten Vorschriften eintreten zu lassen.

18) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10ten Juny 1823., publ. am
12ten ejusd.

Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle = Alliance und bey Leipzig. Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bey Belle = Alliance soll am Sonntage den 22sten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage den 19ten October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Zeven, auf gleiche Weise wie in den vorhergegangenen Jahren, durch Gottesdienst gefeyert